



Stadt Glücksburg

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Sonstiges Sondergebiet Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, 01.07.2020)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Raum für Verfahrensvermerke

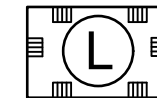
Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet "Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtung" (§ 11 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes



Landschaftsschutzgebiet (außerhalb des Geltungsbereichs)

Hinweis: Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebiets



Stadt Glücksburg Flächennutzungsplan

- Entwurf -

44. Änderung

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtteils Bremsberg und umfasst das Gelände der gemeinnützigen Artefact gGmbH, westlich und östlich der Bremsbergallee. Im Nordwesten grenzt die Bebauung der Hofstelle Bremsberg und im Südwesten das Baugebiet Holkier III an. Im Norden, Osten und Süden schließt in weiten Teilen der offene Landschaftsraum an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

2. Planungserfordernis

Seit Mitte der 1990er Jahre wird auf dem Gelände der Artefact gGmbH ein Energiepark mit Schulungszentrum (incl. Gästehaus) betrieben.

Für das Gelände wurde im Jahr 2010 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Jahr 2015 der Bebauungsplan Nr. 42 „Artefact - Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen“ aufgestellt.

Zum Bebauungsplan Nr. 42 wurde im Jahr 2014 ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, in dem die ausgeübten Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches berücksichtigt wurden:

- Fortbildungen, Seminare und Bildungsurlaube zu Themen der nachhaltigen Entwicklung
- Freizeiten, Klassenfahrten und Projektwochen für Schulklassen und Jugendgruppen
- Gästehaus für die Teilnehmer, das darüber hinaus auch der Beherbergung sonstiger Gäste sowie von Touristen dient
- Schank- und Speisewirtschaft
- Veranstaltungsraum, der auch für Feiern Dritter genutzt wird
- Sonderveranstaltungen.

Dieser Nutzungskatalog findet sich nicht vollständig in den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 42 wieder. Daher wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 aufgestellt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Bei der geltenden 17. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen sogenannten „Spiegelstrich-Plan“, der mit seinem detaillierten Nutzungskatalog den Rahmen des auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessenen Regelungsgehalts überschreitet und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung unverhältnismäßig einschränkt. Daher wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 diese 44. Änderung des FNP aufgestellt.

3. Entwicklung der Planung

Landesplanung

Nach der Fortschreibung zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Entwurf 2018) liegt die Stadt Glücksburg im Stadt- und Umlandbereich sowie im 10 km-Umkreis um das Oberzentrum Flensburg. Die Stadt Glücksburg ist als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft. Das Stadtgebiet liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Naherholung sowie im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Im Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) finden sich diese Zuweisungen wieder. Das Plangebiet liegt östlich des als baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes dargestellten Bereiches. Weite Teile des Stadtgebiets sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Es handelt sich um eine bestandsbezogene Planung, so dass sich die Frage der Standortalternativenprüfung in diesem Fall nicht stellt.

4. Betriebsbeschreibung / Nutzungskonzept

Der Energiepark mit Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtung wurde Ende der 1980er Jahre gegründet.

Auf dem Gelände befindet sich ein ganzjährig betriebenes Gästezentrum (zwei Gästehäuser) mit Veranstaltungsräumen und Werkstätten. Das Außengelände ist als Energie-Erlebnis-Park und Naturerlebnisraum mit verschiedenen Informations- und Demonstrationsstationen ausgestattet. Der Energie-Erlebnispark ist von April bis Oktober täglich von 9 – 18 Uhr geöffnet. Neben Tagesgästen wird das Gästezentrum für mehrtägige Seminare für Bildungsurlaub, Jugendfreizeiten und Klassenfahrten genutzt. Mehrmals im Jahr finden auf dem Gelände Sonderveranstaltungen wie z.B. Solarcup statt.

Ende 1989 erfolgte die Grundsteinlegung für das Bildungszentrum Artefact. Die Einweihung des Gästehauses mit Gästezimmern und Küche war im Mai 1995.

Im Jahr 1996 wurde die Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft sowie eines Beherbergungsbetriebes erteilt.

Zur Expo 2000 wurde der Expo-Pavillon im Power-Park errichtet. 2007 wurde dieser dauerhaft zum Ausstellungspavillon mit Austeil- und Kaffeeküche umgenutzt.

Im Jahr 2012 erfolgte die Inbetriebnahme des zweiten Gästehauses (Sonnenhaus).

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde der Bereich der Beherbergung (Gästehäuser mit Gästezimmern/-apartments) ausgebaut. Die beiden Gästehäuser umfassen 13 Zimmer mit 33 Betten (zzgl. 9 Zustellbetten). Bisher war die Bewirtung ausschließlich für die Gäste des Schulungszentrums zulässig.

Zukünftig sollen die Gästehäuser nicht nur von Schulungsteilnehmern, sondern in untergeordnetem Umfang auch von Dritten (z.B. Touristen) genutzt werden können. Auch die Cafeteria soll im Sinne einer Schank- und Speisewirtschaft für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

5. Planungsinhalte

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2010 das Gelände des Energiepark und Schulungszentrums als Sonstiges Sondergebiet „Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen“ ausgewiesen. Die Zweckbestimmung wurde für zwei Teilbereiche gesondert ausgewiesen: Teilbereich 1 ist demnach mit der Zweckbestimmung „Schulungs- und Gästezentrum für Besucher des Energieparks“ dargestellt, der Teilbereich 2 mit der Zweckbestimmung „Jugendbildung, Energiepark und Naturerlebnisraum“.

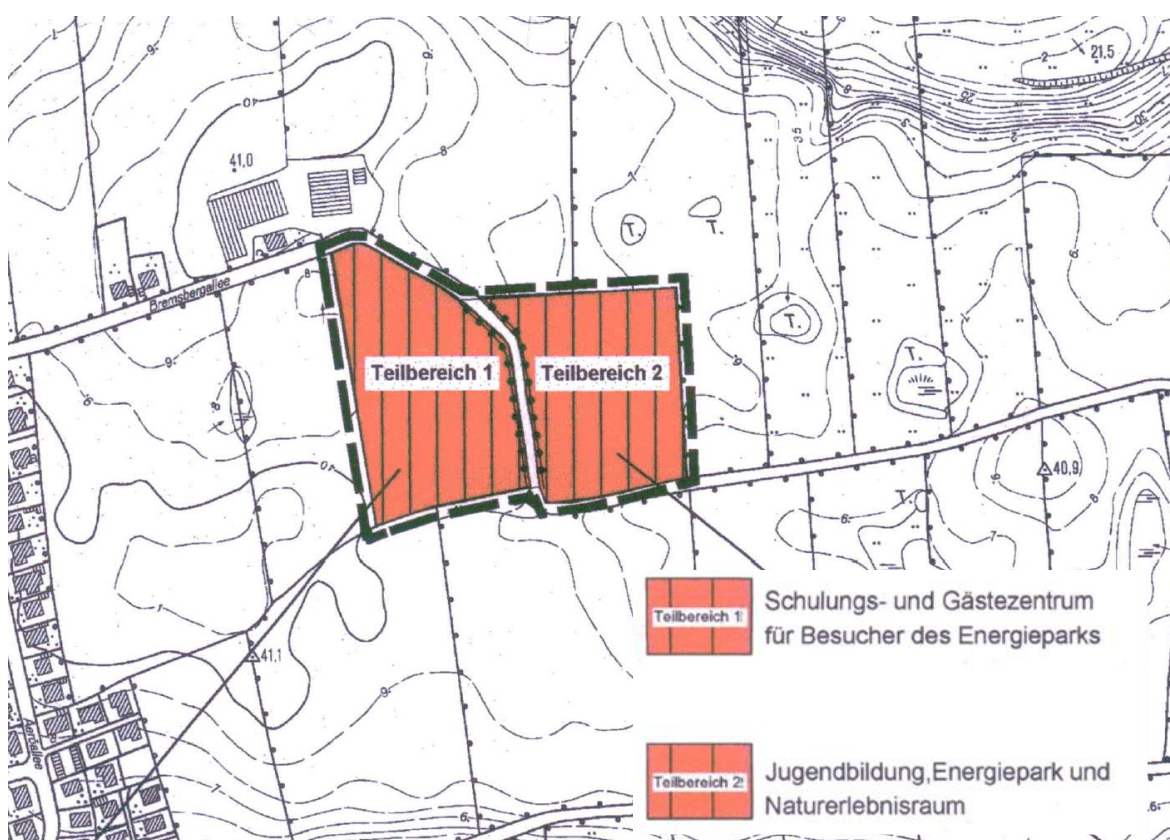


Abb.: Ausschnitt Planzeichnung 17. Änderung FNP

o.M.

Die zulässige Art der Nutzung ist zudem detailliert textlich ausgewiesen:

<p>Teilbereich 1</p> <p>Schulungs- und Gästezentrum für Besucher des Energieparks</p> <p>Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Hauptgebäude mit Veranstaltungs-, Seminar-, Werkstatt-, Verwaltungs- und Übernachtungsmöglichkeiten - die Energiezentrale für Heizungs- und andere energietechnische Anlagen, Demonstrations-, Lager- und Wohnbereiche - zwei Gebäude mit Werkstatt-, Aufenthalts- und Seminarbereichen - ein zentrales Gebäude im Energieerlebnispark für Ausstellungen, Tagesgäste und Veranstaltungen in Faltwerkbauweise - ein Kuppelbau in Lehmbauweise für Ausstellungen - je ein Fahrrad-, Lager- und Ausstellungs-, Werkzeug- und Geräteschuppen - 30 Stellplätze, wassergebunden - 8 Informationspavillons und Demonstrationsdächer sowie zwei Wetterschutzdächer - zwei Kleinwindkraft-Anlagen, elektrisch, bis 5 KW - zwei Kleinwindkraft-Anlagen, mechanisch - eine Pflanzenkläranlage - ein Teich - Spielgeräte, Tastpfad, Informations- und Lehrtafeln - eine Holzbrücke zwischen Stellplatz und Gebäuden <p>Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Musterhaus, 1,5-geschossig, für die Demonstration von Bau- und Energietechniken, einschließlich Büroraum - 5 Info-Pavillons und Demonstrationsdächer - 15 Stellplätze, wassergebunden 	<p>Teilbereich 2</p> <p>Jugendbildung, Energiepark und Naturerlebnisraum</p> <p>Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Getreidehochspeicher mit Reetdach - ein Kleingartenhaus und ein Gewächshaus - ein Stall für Tierhaltung - ein Teich - eine Trockentoilette - ein Kleinzeltplatz (max. 5 Zelte) für saisonale Gruppenmaßnahmen mit Feldküche und Solardusche - eine Kleinwindkraft-Anlage, mechanisch - eine 30 Kw Windkraftanlage (30 m Höhe) - 2 Info-Pavillons bzw. -dächer <p>Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Großraumwerkstatt für Praxiskurse - ein Stall für Tierhaltung - zwei Trockentoiletten - zwei Kleinwindkraft-Anlagen, elektrisch, bis 6 KW - 2 Info-Pavillons bzw. -dächer
--	---

Mit dieser 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das Gelände der Artefact gGmbH weiterhin –aber nunmehr zusammengefasst- die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen“ vorgesehen (vgl. Planzeichnung). Die detaillierten textlichen Darstellungen entfallen fortan.

An das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde an. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Artefact“ wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die durch den Betrieb des Energie-Erlebnisparks und Schulungszentrums auf die umliegende Wohnbebauung einwirkende Schallbelastung untersucht wurde. Bei Berücksichtigung der gutachterlich aufgezeigten Lärmschutzmaßnahmen ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser zu rechnen.

Auch wenn das Gutachten aus dem Jahr 2014 stammt, so hat es nach wie vor Gültigkeit. Die Fachbehörde LLUR (technischer Umweltschutz) hat in ihrer letzten Stellungnahme zum Vorentwurf dieses Bauleitplanverfahrens (einschließlich der 1. Änderung B-Plan Nr. 42) keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geäußert. Das LLUR prüft bei älteren Gutachten regelmäßig, ob sich aufgrund einer veränderten Rechtslage das Erfordernis einer erneuten gutachterlichen Prüfung ergibt. Dies ist in diesem Fall nicht gegeben.

7. Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Flächennutzungsplanänderung (Reduzierung der Darstellungen auf das für die vorbereitende Bauleitplanung erforderliche Maß, Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen) keine Umweltauswirkungen entstehen oder vorbereitet werden.

Somit ist die Planung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

8. Umweltbericht¹

8.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der wirksamen FNP der Stadt Glücksburg (17. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet Energiepark und Schulungszentrum für Erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen) stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit zwei Teilbereichen dar: Teilbereich 1 (westlicher Teil) Schulungs- und Gästezentrum für Besucher des Energieparks, Teilbereich 2 (östlicher Teil) Jugendbildung, Energiepark und Naturerlebnisraum.

Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen sogenannten „Spiegelstrich-Plan“ mit einem detaillierten Nutzungskatalog als textliche Darstellung, der das angemessene Maß des Regelungsgehalts der vorbereitenden Bauleitplanung überschreitet. Im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Reduzierung der Darstellungen auf das für die vorbereitende Bauleitplanung erforderliche Maß durch Darstellung nur des Sonstigen Sondergebietes „Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtung“ vorgesehen. Die detaillierten textlichen Darstellungen entfallen fortan.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die 1. Änderung des B-Planes 42 „Artefact“.

Das Plangebiet umfasst ca. 3,3 ha.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 44 (1) BNatSchG definiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

¹ Der Umweltbericht wurde durch das Büro Naturaconcept, Sterup erarbeitet.

Der Schutz des Bodens ist zudem über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der des Wassers über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz geregelt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

Fachpläne

Der wirksamen FNP der Stadt Glücksburg (17. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet Energiepark und Schulungszentrum für Erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen) stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit zwei Teilbereichen dar: Teilbereich 1 (westlicher Teil) Schulungs- und Gästezentrum für Besucher des Energieparks, Teilbereich 2 (östlicher Teil) Jugendbildung, Energiepark und Naturerlebnisraum.

Im Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (Entwicklungskarte, Stand: 2000) ist der nordwestliche Bereich als „Sondergebiet Technikzentrum“, der übrige Bereich als Fläche „Erprobung als Zuordnung zum Sondergebiet Technikzentrum“ dargestellt. Weiterhin werden die vorhandenen Knicks dargestellt.

Schutzgebiete

Ca. 280 m nördlich des Plangebietes liegt ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (1123-393). Ca. 780 m nordwestlich befindet sich ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Flensburger Förde“ (1123-491). Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet (NSG) „Pugumer See und Umgebung“. Hier ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Flensburger Förde“ grenzt zu allen Seiten direkt an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich wurde mit Bescheid vom 15. Februar 2008 (29. ÄVO LSG Flensburger Förde, 25.01.08) aus dem LSG entlassen.

Ca. 100 m nördlich des Plangebietes liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

8.2. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte (Agrar- und Umweltatlas Schleswig-Holstein) herrscht im Plangebiet als Bodentyp Parabraunerde vor.

Durch den Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Es werden keine hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden in Anspruch genommen.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als sonstiges Sondergebiet „Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen“ dargestellt. Der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Durch den Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch den Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch den Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Klima und Luft

Sowohl großklimatisch als auch kleinklimatisch ist von keinen Besonderheiten auszugehen. Es ist von keiner Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der biologischen Vielfalt ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schallschutz getroffen.

Mit dieser Planänderung (Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen) kommt es auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Das Archäologische Landesamt² kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenk-

² ALSH Stellungnahme vom 07.05.2020

male durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen und stimmt den Planunterlagen zu. Aufgrund der Lage in einem archäologischen Interessensgebiet ist ggfs. mit archäologischer Substanz zu rechnen. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Durch den Entfall der detaillierten textlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan kommt es nicht zu Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Gegenüber der derzeitigen Darstellung als Sonstiges Sondergebiet Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtung mit einem detaillierten Nutzungskatalog als textliche Darstellung kommt es durch den Entfall der textlichen Darstellung nicht zu Umweltauswirkungen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schallemissionen werden durch Maßnahmen zum Schallschutz auf der Ebene des Bebauungsplanes vermieden.

Weitere erhebliche Emissionen sind nicht zu erwarten.

Abfälle zur Beseitigung werden als Restabfall dem Träger der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen.

Anfallende Schmutz- und Oberflächenwässer werden über die bestehenden Systeme entsorgt. Auf dem Gelände wird eine Pflanzenkläranlage betrieben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Plangebiet werden erneuerbare Energien genutzt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Planung kommt es nicht zu Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

8.4. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der F-Planänderung wird der Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Der eigentliche Eingriff und somit auch die Festsetzung von Eingriffsvermeidungs- und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene des B-Planes (s. Umweltbericht zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 42 „Artefact“).

8.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt, die darin besteht, dass die detaillierten textlichen Festsetzungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes entfallen, sind alternative Planungsmöglichkeiten weder vorhanden noch erforderlich.

8.6. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung

Der wirksamen FNP der Stadt Glücksburg (17. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet Energiepark und Schulungszentrum für Erneuerbare Energien, alternatives Bauen und

Naturbeobachtungen) stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit zwei Teilbereichen dar: Teilbereich 1 (westlicher Teil) Schulungs- und Gästezentrum für Besucher des Energieparks, Teilbereich 2 (östlicher Teil) Jugendbildung, Energiepark und Naturerlebnisraum.

Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen sogenannten „Spiegelstrich-Plan“ mit einem detaillierten Nutzungskatalog als textliche Darstellung, der das angemessene Maß des Regelungsgehalts der vorbereitenden Bauleitplanung überschreitet. Im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Reduzierung der Darstellungen auf das für die vorbereitende Bauleitplanung erforderliche Maß durch Darstellung nur des Sonstigen Sondergebietes „Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtung“ vorgesehen. Die detaillierten textlichen Darstellungen entfallen fortan.

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen keine Umweltauswirkungen. Es werden auch keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

9. Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

- Landschaftsplan der Stadt Glücksburg, Entwicklungskarte, Stand: 2000.
- ProRegion 2010: 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee)
- ProRegion 2016: Bebauungsplan Nr. 42 – Artefact – Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen – Stadt Glücksburg (Ostsee)
- Akustikbüro Busch: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Glücksburg (Ostsee): Nutzung Sonstiges Sondergebiet (Energiepark und Schulungszentrum für erneuerbare Energien, alternatives Bauen und Naturbeobachtungen)
- Stellungnahme Archäologisches Landesamt 07.05.2020
- Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg 09.06.2020